

Adressat\*innen: Fraktionen, Mitglieder der Fachausschüsse „Inneres“, „Familien, Senioren, Frauen, Jugend“ und „Recht und Verbraucherschutz“, LSBTI-Sprecher\*innen der Fraktionen sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## **Ergänzende Stellungnahme der Gruppe „Dritte Option“ zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben**

Am 15. August 2018 hat die Bundesregierung den oben genannten Entwurf zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 gebilligt.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs keinerlei Notwendigkeit gesehen, die Personen, die die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung herbeigeführt haben – die Gruppe Dritte Option um die antragstellende Person ‚Vanja‘ und die Verfasser\*innen der Verfassungsbeschwerde – zu konsultieren. Unseres Wissens wurden auch keine weiteren Gruppierungen von Personen, die die Änderung des Personenstandsgesetzes direkt und persönlich betrifft, einbezogen. Nach der Fertigstellung des Entwurfs nahmen zahlreiche Einzelpersonen und Organisationen zum Entwurf kritisch Stellung. Unsere Stellungnahme vom 3. Juli 2018 finden Sie im Anhang.

Trotz der vielfachen inhaltlichen Kritik am Entwurf ist nur eine einzelne Änderung erfolgt. In der Begründung des Entwurfs findet sich keinerlei Auseinandersetzung mit den weiteren kritisierten Punkten. Gründe dafür, warum die Änderungsvorschläge nicht umgesetzt wurden, sind somit nicht transparent. Daher möchten wir Sie als Abgeordnete, denen der Entwurf zur Verabschiedung vorgelegt wird, auf Regelungslücken des Entwurfs und weitere problematische Punkte aufmerksam machen.

Für Nachfragen und vertiefende Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zu Verfügung.

## I. „Ist“-Regelung in § 22 Abs. 3 PStG-E

Nach dem Entwurf soll § 22 Absatz 3 PStG wie folgt lauten:

*Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister einzutragen.*

Bereits nach der der Einfügung des § 22 Abs. 3 PStG im Jahr 2013 wurde von Seiten intergeschlechtlicher Personen und Verbände die „Ist“-Regelung kritisiert.<sup>1</sup> Denn nach dem Wortlaut der Regelung bedeutet dies, dass die Eltern eines Neugeborenen, bei welchem die medizinische Einordnung ‚DSD‘<sup>2</sup> festgestellt wurde, das Neugeborene nicht als „männlich“ oder „weiblich“ im Geburtsregister eintragen lassen können. Dies birgt die Gefahr, dass verstärkt auf medizinische Eingriffe zur Herstellung einer „eindeutigeren“ Einordnung als „männlich“ oder „weiblich“ zurückgegriffen wird, um eine entsprechende Eintragung vornehmen lassen zu können. Die „Ist“-Regelung stellt daher eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der betreffenden Kindern dar. Denn vielen Eltern ist eine Eintragung als „männlich“ oder „weiblich“ für ihr Kind wichtig, da sie befürchten, dass ihr Kind im Fall einer anderen Eintragung Diskriminierungen ausgesetzt ist.<sup>3</sup>

Es ist daher elementar, dass § 22 Abs. 3 PStG als „Kann“-Regelung normiert wird, um Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung die Eintragung als „männlich“ oder „weiblich“ ohne medizinische Eingriffe zu ermöglichen (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 – Rn. 51).

## II. Fehlende Möglichkeit einer Eintragung als „männlich“ oder „weiblich“ nach § 45b PStG-E

Der neu einzufügende § 45b Abs. 1 PStG sieht nach dem derzeitigen Entwurf vor:

*Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in*

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. die Pressemitteilung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM) / Organisation Intersex International – Deutschland (OII-Germany) vom 7.2.2013, abrufbar unter: [https://www.oii-germany.org/wp-content/uploads/ivim\\_PM\\_PStG\\_2013.pdf](https://www.oii-germany.org/wp-content/uploads/ivim_PM_PStG_2013.pdf).

<sup>2</sup> *Differences of Sex Development* – Varianten der Geschlechtsentwicklung

<sup>3</sup> Vgl. Schabram, Greta (2017): „Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht.“ – Sichtweisen intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Eltern zur Neuregelung des Geschlechtseintrags (Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte).

*einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. (...)*

§ 22 Abs. 3 PStG-E sieht derzeit jedoch nur die Angabe „divers“ oder keine Angabe vor.

Der Wortlaut des § 45b PStG-E in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG-E ermöglicht also Personen, die bei Geburt keinen Eintrag oder einen Eintrag als „divers“ erhalten haben, keine Eintragung als „männlich“ oder „weiblich“. Des Weiteren fehlt im Entwurf die Möglichkeit die ursprünglich erfolgte, aber nicht der Geschlechtsidentität entsprechende Angabe „weiblich“ in die der Geschlechtsidentität entsprechende Angabe „männlich“ zu ändern – und umgekehrt.

Die Begründung des Entwurfs geht zwar davon aus, dass „die betroffene Person [...] zwischen den Angaben „weiblich“ und „männlich“ sowie der Bezeichnung „divers“ und dem Streichen der Angabe zum Geschlecht wählen [kann]“ (Seite 1 f.). Aus dem Wortlaut von § 45b i.V.m. § 22 Abs. 3 PStG-E ergibt sich dies jedoch nicht. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte daher die Möglichkeit eine Eintragung als „männlich“ oder „weiblich“ zu erlangen ausdrücklich geregelt werden.

Sowohl die Problematik der Regelung des § 22 Abs. 3 PStG-E für Neugeborene als auch die des § 45b i.V.m. § 22 Abs. 3 PStG-E für ältere Personen könnte ohne Schwierigkeiten gelöst werden, wenn in § 22 Abs. 3 PStG ausdrücklich festgehalten wird, dass der Personenstandsfall ohne Angabe oder mit der Angabe „divers“ oder „männlich“ oder „weiblich“ einzutragen ist.

### III. Medizinisches Attest – § 45b Abs. 3 PStG-E

Absatz 3 des neu einzufügenden § 45b PStG soll lauten:

*Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt.*

Eine Begründung dafür, warum eine ärztliche Bescheinigung für einen Antrag nach Absatz 1 benötigt wird, findet sich in dem Entwurf der Regierung nicht.

Die Änderung des Eintrags nach Absatz 1 stellt ausschließlich auf die Erklärung der betreffenden Person über ihre Geschlechtsidentität ab (Seite 5 f. des Entwurfs; vgl.

auch BVerfG, Beschluss v. 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 – u.a. Rn. 39 f.). Diese Geschlechtsidentität ist – auch nach dem vorliegenden Entwurf und seiner Begründung – nicht durch Mediziner\*innen festzustellen oder zu bestätigen. Eine Begründung, warum dennoch eine ärztliche Bescheinigung für einen Antrag benötigt wird, ist daher keineswegs entbehrlich.

Welche Gründe gegen die Vorlage medizinischer Unterlagen als Voraussetzung für einen Antrag auf Änderung des Eintrags sprechen, wurde bereits in der Stellungnahme der Gruppe Dritte Option vom 3. Juli 2018 ausgeführt, auf welche wir an dieser Stelle verweisen. Ergänzend sei nur hinzuzufügen, dass es auch angesichts der gesundheitspolitischen Diskussion um die ausreichende und zeitnahe Versorgung der Versicherten im GKV-System fragwürdig erscheint, Ärzt\*innen weitere, nicht zu ihrer eigentlichen Tätigkeit gehörende Aufgaben in einem fachfremden Gesetz zuzuweisen.

#### IV. „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“

Die Notwendigkeit einer ärztlichen Bescheinigung würde selbstverständlich zwingend entfallen, wenn das Gesetz ausschließlich auf die geschlechtliche Identität abstellen würde, ohne § 45b PStG-E auf „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ zu begrenzen.

Diese Begrenzung des Anwendungsbereichs wird – wie die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung – in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht erläutert. Da die Regelung – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BVerfG – auf die geschlechtliche Identität abstellt, ist nicht ersichtlich, warum das Gesetz dennoch anhand körperlicher Merkmale differenziert. Dies widerspricht dem Kern der Regelung: der Gewährleistung eines Personenstandseintrags, welcher der Geschlechtsidentität entspricht. Daher ist auch bezüglich dieser Voraussetzung ein Sachgrund nicht ersichtlich.

Eine Streichung dieser Voraussetzung würde erhebliche Vorteile herbeiführen. Denn andernfalls sind weitere Gesetzesreformen notwendig, um auch den Personen, die nicht von § 45b PStG-E erfasst sind, einen ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Eintrag zu ermöglichen. Diese zwingend notwendigen Reformen erst nach der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs vorzunehmen, ist zum einen für Parlament und Verwaltung mit einer mehrfachen Beschäftigung mit

derselben Materie und somit mit verschwendeten Ressourcen verbunden. Zudem führt diese zeitliche Verzögerung zu einer weiteren Aufrechterhaltung der momentan bestehenden Grundrechtsverstöße gegenüber Personen, bei denen Mediziner\*innen keine dem § 45b PStG-E entsprechende Diagnose gestellt haben, die aber dennoch weder männlich noch weiblich sind. Des Weiteren beinhalten getrennte Reformen die Gefahr widersprüchlicher Regelungen. Bereits jetzt sind die Regelungen des PStG, des TSG, des Abstammungs- und Familienrechts im BGB und weiterer Gesetze, die unter anderem das Geschlecht betreffen, kaum in Einklang zu bringen. Aus rechtsstaatlicher Sicht und unter Beachtung des Art. 3 GG ist es zudem zu bevorzugen keine Regelungen für einzelne Personengruppen zu treffen, sondern Gesetze so auszuformulieren, dass keine Sondergesetze, die immer die Tendenz der Diskriminierung beinhalten, notwendig sind.

Dritte Option, 26. September 2018